

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe (BBR Gaststätten)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein/Nachtrag näher bezeichneten Risiken im Rahmen der jeweiligen nachfolgend aufgeführten Bestimmungen

1	Betriebs-Haftpflichtversicherung	1.1.2	Die persönliche gesetzliche Haftpflicht
1.1	Mitversichert ist - im Rahmen der AHB -	1.1.2.1	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
1.1.1	die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:	1.1.2.2	sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften; die in Ausübung oder infolge des Dienstes, Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
1.1.1.1	als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, jedoch nur dann, wenn sie ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, es sei denn, dass für an Betriebsfremde vermietete, verpachtete oder sonst überlassene Teile (auch Garagen) die Prämie nach dem Miet- bzw. Pachtwert dieser Teile berechnet ist. Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den obengenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm). Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht	1.2	Zusätzliche Bestimmungen für folgende Risiken:
1.1.1.1.1	des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus §§ 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;	1.3	Bahnhofsgaststätten und -hotels Mitversichert ist die vertragliche Haftpflicht gegenüber der Deutschen Bundesbahn auf Grund der Allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung der Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn. Ausgeschlossen bleiben gemäß § 4 Ziff. 6 I a AHB Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung der gepachteten Gegenstände.
1.1.1.1.2	der durch den Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Es gelten die Besonderen Bedingungen unter Ziff. 1.1.2.2;	1.3.1	Säle für Veranstaltungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Veranstaltungen mit Ausnahme von Lichtspiel-, Theater-, Variété- u.ä. Veranstaltungen. Bei diesen Veranstaltungen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nur dann mitversichert, wenn er die Säle lediglich zur Verfügung stellt und die besondere Zuschlagsprämie für diese Mitversicherung berechnet ist. Ist er jedoch selbst der Veranstalter, so ist hierfür besondere Versicherung zu beantragen.
1.1.1.1.3	der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;	1.3.2	Gastgaragen und Einstellplätze bei Beherbergungsbetrieben Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Bewegen von fremden Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück. Hierfür gilt: (1) Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB. (2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Kraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat. (3) Falls besonders vereinbart [ist Versicherungsschutz besonders vereinbart - vgl. Versicherungsschein/Nachtrag bzw. Ziff. 1.3.3.1 - besteht Versicherungsschutz auch gem. Abs. (3).], ist eingeschlossen - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b AHB - auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Vernichtung der auf dem Betriebsgrundstück bewegten fremden Kraftfahrzeuge. (Der Versicherer wird sich insoweit nicht auf den
1.1.1.1.4	wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer gemäß folgender Besonderer Bedingung: Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine Industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;		
1.1.1.2	als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von € 10.000,-- je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);		
1.1.1.3	aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten), aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Gärten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung an dieser;		
1.1.1.4	aus dem Besitz von Turn- und Spielplätzen mit dem dazugehörenden Geräten;		
1.1.1.5	aus Besitz und Verwendung von Tankanlagen zur Lagerung von Treibstoffen und Heizöl ausschließlich für Eigenbedarf (Gewässerschadenrisiko ist besonders zu versichern, siehe Ziff. 4 § 1).		

	Ausschluss in Ziff. 1.4.2.2.1 berufen.) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.		Beschädigung, Vernichtung fremder Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen oder Abholen außerhalb des Betriebsgrundstücks. Hierfür gilt:
1.4	Zusatzvereinbarungen für Verwahrungsrisiken: Die folgenden Bestimmungen gelten nur bei besonderer Vereinbarung (siehe Versicherungsschein/Nachtrag).		(1) Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen außerhalb des Betriebsgrundstückes.
1.4.1	Restaurationsbetriebe - zur Aufbewahrung übergebener Sachen - Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt). Die für diese Mitversicherung vereinbarte Summe - im Rahmen der Sachschaden-Deckungssumme - stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die je Tag und Gast eintreten. Die Haftpflicht aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der von Gästen abgegebenen Garderobenstücke ist besonders zu versichern (Garderobenversicherung).		(2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben. Die für diese Mitversicherung vereinbarte Summe - im Rahmen der Sachschaden-Deckungssumme - stellt die Höchstersatzleistung je Kraftfahrzeug dar. Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache der vereinbarten Summe.
1.4.2	Beherbergungsbetriebe - eingebrachte Sachen - Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde. Die für diese Mitversicherung vereinbarte Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die den Gästen eines Zimmers oder eines Appartements an einem Tag zustoßen. Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Hundertfache der für ein Zimmer vereinbarten Summe.	1.5	Außerdem gilt allgemein:
1.4.3	Beherbergungsbetriebe - Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste - Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch	1.5.1	Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß den folgenden Besonderen Bedingungen (Vermögensschäden beim Gewässerschadenrisiko siehe jedoch Ziff. 4):
1.4.3.1	der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung). Es gilt die Besondere Bedingung unter Ziff. 1.2.3; Abs. (3) dieser Besonderen Bedingung findet Anwendung. Die für diese Mitversicherung im einzelnen vereinbarte Summe - im Rahmen der - Sachschaden-Deckungssumme - stellt die Höchstersatzleistung dar bei Schäden an den Kraftfahrzeugen und deren Zubehör je Kraftfahrzeug. Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache der vereinbarten Summe;		(1) Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenerschäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
1.4.3.2	des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung). Es gilt die Besondere Bedingung unter Ziff. 1.2.3 Abs. (1) und (2). Die für diese Mitversicherung im einzelnen vereinbarte Summe - im Rahmen der Sachschaden-Deckungssumme - stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die das Reisegepäck in einem Kraftfahrzeug an einem Tag betreffen. Die Gesamtleistung für alle Sachschäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache der vereinbarten Summe. Zu Ziff. 1.3.3.1 und 1.3.3.2; Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.		(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
1.4.4	Beherbergungsbetriebe - Zubringen oder Abholen fremder Kraftfahrzeuge - Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus	1.5.2	1. Schäden die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
			2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
			3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
			4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
			5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
			6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
			7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
			8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
			9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
			10. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
			Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Schadenaufwendungen je Versicherungsfall mit 20%, mindestens € 50,-Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall € 2.500,-. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.
			Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in

	Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht	3.1	Versichert ist - im Rahmen der AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung - . Insbesondere:
1.5.2.1	aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind:		
1.5.2.1.1	wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der genannten Person an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für die Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;	3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.3.1	als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige); Als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen; als Inhaber einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnungen - Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum - .
1.5.2.1.2	aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, sowie die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren, aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge;	3.1.3.2 3.1.3.3	eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, eines im Inland gelegenen Wochenendhauses, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzelnen vermieteten Wohnräumen, nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen; als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von € 10.000,- je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);
1.5.2.2	aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;	3.1.4	als Radfahrer;
1.5.2.3	aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.	3.1.5	aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd;
1.5.3	Nicht versichert wird die Haftpflicht aus	3.1.6	aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
1.5.3.1	vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen;		
1.5.3.2	Beschädigung von Kommissionsware (vgl. § 4 Ziff. I 6 AHB).	3.1.7	als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sind nicht versichert;
2	Tierhalter-Haftpflichtversicherung (Sofern gesondert vereinbart und im Vertrag eine Versicherungssumme genannt ist.)	3.1.8	als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
2.1	Mitversichert ist - nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.	3.2	Mitversichert ist
2.2	Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus ungewolltem Deckakt.	3.2.1	die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
2.2.1	Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen o. dgl. Zwecken: Es gelten die Bestimmungen unter Ziff. 1.4.2 und 1.4.3 (Risikobegrenzungen).	3.2.1.1 3.2.1.2	des Ehegatten des Versicherungsnehmers, Ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (nicht Fortbildung) befinden;
2.2.2	Bei Versicherung als privater Tierhalter	3.2.2	die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
2.2.2.1	in Verbindung mit Privat-Haftpflichtversicherung: Es gelten die Bestimmungen unter Ziff. 3.3 (Deckungserweiterungen).		
2.2.2.2	Nicht in Verbindung mit Privat-Haftpflichtversicherung: Es gelten auch die Bestimmungen unter Ziff. 3.3.1 (Fahrzeugklausel) und 3.3.2 (Auslandsversicherungsschutz).	3.3	Außerdem gilt:
3	Privat-Haftpflichtversicherung (Sofern gesondert vereinbart und im Vertrag eine Versicherungssumme genannt ist.)	3.3.1 3.3.1.1	Für Schäden durch Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers,

- Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- 3.3.1.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 3.3.1.2.1 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt, für die keine Versicherungspflicht besteht;
- 3.3.1.2.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.
- 3.3.2 Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 1 Jahr eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt ist.
- 3.3.3 Für Sachschäden durch häusliche Abwässer eingeschlossen sind - abweichend von § 4 I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.
- 3.3.4 Für Mietschäden eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- 3.3.5 Für die Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers. Für den mitversicherten Ehegatten des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
- 4 Mietsachschaden an Gebäuden und/oder Räumen (Sofern gesondert vereinbart und im Vertrag eine Versicherungssumme genannt ist.)**
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schaden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Inhalt, Einrichtungen, Produktionsanlagen, Leasingsobjekten und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers.
 - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- e) wegen Schaden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen. an Aufzügen aller Art sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- f) wegen Schaden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Taligkeit eintreten;
- g) wegen Abnutzung. Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- h) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- 5 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (Sofern gesondert vereinbart und im Vertrag eine Versicherungssumme genannt ist.)**
- Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschaden.
- Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschaden eines Schlüsselverlustes (z B. wegen Einbruchs).
- Ausgeschlossen bleiben ebenso Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Tresor und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Gemeinsames (zu Ziff. 1 bis 3)

Mitversichert sind Gewässerschäden gemäß den folgenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko - (Versicherung des sog. Gewässerschaden-Restrisikos):

- § 1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden), mit Ausnahme der Haftpflicht
- a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
 - b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung),
 - c) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind,
 - d) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten. (Versicherungsschutz für a, b und c wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d durch Erweiterung der Betriebs-Haftpflichtversicherung.)
- § 2 (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- § 3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- § 4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.